

Inkrafttreten der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹ und (EG) Nr. 987/2009² zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Um die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten einfacher und klarer zu gestalten, haben die Gesetzgeber der Europäischen Union die Grundverordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 erlassen.

Sie sind der neue Bezugspunkt für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und lösen die altgedienten Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71³ und (EWG) Nr. 574/72⁴ ab.

Die neuen Verordnungen verfolgen weiterhin das Ziel, die diskriminierungsfreie Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu gewährleisten. Zudem sollen sie einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Lebensstandards innerhalb des EWR leisten.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass auch die neuen Verordnungen anstelle einer Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme „lediglich“ eine Koordinierung derselben vorsehen. Jeder EWR-Vertragsstaat kann somit weiterhin selber entscheiden, wer nach seinen Rechtsvorschriften versichert ist, welche Leistungen zu welchen Bedingungen gezahlt werden, wie diese Leistungen berechnet werden und welche Beiträge zu zahlen sind. Die Koordinierungsbestimmungen legen gemeinsame Regeln und Prinzipien fest, die von den nationalen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten bei der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften beachtet werden müssen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die

Anwendung der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften keine nachteiligen Folgen für Personen hat, die von ihrem Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht innerhalb des EWR Gebrauch machen⁵.

Am 1. Juni 2012 ist schliesslich der Beschluss Nr. 76/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses⁶ zur Übernahme der beiden Verordnungen in das EWR-Abkommen in Kraft getreten. Seit diesem Datum sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 im gesamten EWR, und somit auch in Liechtenstein, anwendbar.

Der Übergang vom alten zum neuen Recht findet weitgehend fliegend statt, da einerseits Übergangsvorschriften vorgesehen sind und andererseits alle wichtigen Grundprinzipien des Koordinierungsrechts in die neuen Verordnungen übernommen worden sind.

Prinzip der Gleichbehandlung: Personen, für welche die Verordnungen gelten, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines EWR-Vertragsstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Exportprinzip: Durch die Aufhebung der Wohnortklausel müssen Geldleistungen unabhängig vom Wohnort des Leistungsempfängers gezahlt werden, selbst wenn sich dieser ausserhalb des EWR befinden sollte.

Äquivalenzprinzip: Leistungen, Einkünfte, Sachverhalte oder Ereignisse werden, unabhängig davon in welchem EWR-Vertragsstaat sie erfolgt sind, gleichgestellt.

Prinzip der Zusammenrechnung der Zeiten: Dieses Prinzip ist ein tragender Grundsatz der Koordination. Es ist immer dann von Bedeutung, wenn nach nationalem Recht Leistungsansprüche von einer Mindestzeit der Systemangehörigkeit abhängen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 284 vom 30. 10. 2009, S. 1).

³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2).

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1).

⁵ Europäische Kommission: „Die EU-Bestimmungen zur sozialen Sicherheit – Ihre Rechte bei Aufenthalt in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“, Neufassung 2010, S. 8.

⁶ Sämtliche Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses finden Sie unter diesem Link: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente/publikationen-verabschiedete-ic-beschluesse.htm>.

Die genannten Grundsätze der Sozialrechtskoordination bleiben somit weiterhin erhalten. Einige wichtige Neuerungen bringen die neuen Verordnungen aber doch mit sich. Diese beziehen sich auf die Ausweitung des Geltungsbereichs, die Normierung des Grundsatzes der Gleichstellung von Tatbeständen, die Vereinfachung der Unterstellungsregeln (Beseitigung von Doppelunterstellungen und Konkretisierung der Ausnahmen vom Beschäftigungsortprinzip), die Besserstellung von bestimmten Versichertengruppen wie Grenzgängern, Pensionisten und deren Familienangehörigen sowie die Einführung des elektronischen Datenaustausches zwischen den zuständigen Stellen und Trägern (EESSI) bis Mai 2014.

Anwendbares Recht: Hinsichtlich des anwendbaren Rechts bringen die neuen Verordnungen gewisse Vereinfachungen, jedoch keine grundlegenden Änderungen mit sich.

Nach wie vor gilt der Grundsatz - jedoch neu ohne Ausnahme - dass Personen, die unter den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnungen fallen, den Rechtsvorschriften nur eines EWR-Vertragsstaates unterliegen.

Je nachdem, ob die Person nur für einen oder mehrere Arbeitgeber tätig ist, welche wiederum ihren Sitz im selben oder in unterschiedlichen EWR-Vertragsstaaten haben, ob die Person eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit oder gar beides ausübt, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausgeübt wird oder nicht usw., kann die Ermittlung des zuständigen EWR-Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften die Person unterliegt, schwierig sein.

Die Stabsstelle EWR hat in Zusammenarbeit mit den AHV-IV-FAK-Anstalten eine grafische Übersicht zur Bestimmung des anwendbaren Rechts (inkl. praktischen Beispielen) erstellt. Die grafische Übersicht kann auf Wunsch bei der Stabsstelle EWR angefordert werden.

Verhältnis Liechtenstein-Schweiz: Bis zur Übernahme der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 in das EFTA-Übereinkommen (Vaduzer Konvention) gilt im Verhältnis Liechtenstein-Schweiz nach wie vor das bisherige Koordinationsrecht, namentlich die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.

EFTA-Gerichtshof: Rs. E-13/11 (Granville)⁷

Der EFTA-Gerichtshof hat sich am 25. April 2012 zu den vom Fürstlichen Landgericht am 14. September 2011 vorgelegten Fragen betreffend die Interpretation des §53a der liechtensteinischen Jurisdiktionsnorm (Rechtssache E-13/11) geäußert.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts wie §53a Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm, die ausschliesslich Staatsangehörigen das Recht verleiht, aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung nur dann im Ausland verklagt werden zu können, wenn diese Gerichtsstandsvereinbarung öffentlich beurkundet wurde, gemäss Art. 36 des EWR-Abkommens unzulässig ist.

Es obliege nun, so der EFTA-Gerichtshof, dem nationalen Gericht, die massgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts soweit möglich dahingehend auszulegen, dass in angemessener Weise Abhilfe für die Folgen der Verletzung des EWR-Rechts geschaffen wird.

Von Seiten der Regierung wird nun auf den Ausgang des Verfahrens vor dem Fürstlichen Landgericht gewartet, welches durch den Antrag an den EFTA-Gerichtshof auf Erstellung eines Gutachtens unterbrochen worden ist.

SOLVIT⁸ - ein gelöster Fall

SOLVIT ist ein Online-Netzwerk zur Problemlösung, in dem die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um auf pragmatische Weise Probleme zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden entstehen. Dank effizienter Zusammenarbeit zwischen der liechtensteinischen und der österreichischen SOLVIT-Stellen konnte innert sehr kurzer Zeit eine Lösung für einen in Österreich anhängigen Fall im Bereich „Befreiung von der Krankenversicherungspflicht“ gefunden werden.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁷ Sämtliche Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof mit liechtensteinischer Beteiligung finden Sie unter diesem Link:

http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente_gerichte/llv-sewr-dokumente_publicationen-efta-gh.htm.

⁸ Liechtensteinische SOLVIT-Stelle: Stabsstelle EWR

(<http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-solvit-3.htm>).